

IV. Landesmeisterschaften KLVO

30. Spielplan und Anschriften
31. Landesverbandsmeisterschaften
32. Auf - und Abstieg der Boßelligen im KLVO in der AK I.
33. Regelung für den Punktspielbetriebes der Frauen, in der Altersklasse I, unterhalb der Bezirksliga
34. Regelung des Punktspielbetriebes in den Altersklassen II.;III. und IV.
35. Entscheidungswettkämpfe
36. Unentschuldigtes Fehlen von Werfern
37. Mannschaftsmeisterschaften (KLVO) Rundenwettkämpfe - Doppelstarts
38. KLVO – Einzelmeisterschaften
39. Landespokal
40. Wettkämpfe inner- und außerhalb der Punktspielrunde
41. Protestabwicklung

V. Organisation des Spielbetriebes im KLVO

42. Spielleiter
43. Boßelobmann
44. Boßelligenwart

VI. Inkrafttreten / Geltung (für Teil IV. u. V. Landesverband)

IV. Landesverbandsmeisterschaften

30. Spielplan und Anschriften

Alle Wettkämpfe sind gemäß Spielplan durchzuführen. Termine, die einen Wettkampf nicht zulassen, sind bis zum 01. Juli dem Spielleiter zu melden.

Verlegungen sind nur in begründeten Ausnahmefällen statthaft, wenn beide Vereine einverstanden sind.

Der Wettkampf ist vorzuziehen.

Wenn keine Einigung erzielt wird, kann der Spielleiter den Wettkampftermin verbindlich festsetzen.

Dabei sind Vor- und Nachholtermine möglich.

Der Spielplan wird vom Spielleiter im Internet (www.bosselligen.de) veröffentlicht. Die nachfolgenden Vereinsdaten müssen im Internet bis zum 31.08. eines Jahres, von den einzelnen Vereinen, aktualisiert werden:

- Vereinsvorsitzender (Anschrift, eMail und Telefonnummer)
- Mannschaftsführer (Sportwart) mit eMail und Telefonnummer
- Vereinslokal mit Telefonnummer
- Boßelstrecke mit Abwurfort (Straße und Hausnummer) und weiteren Erläuterungen.

31. Landesverbandsmeister

Nach Abschluss der Punktspielsaison ist der Sieger der Landesliga Landesverbandsmeister.

32. Auf- und Abstieg der Boßelligen im KLVO in der AK I

a.) nach Abschluss der Punktspielsaison gelten folgende Regelungen:

Frauen I:

Spielklassen: Landesliga
Bezirksliga
1. Kreisliga
2. Kreisliga
3. Kreisliga
4. Kreisliga
5. Kreisliga

Aufstiegsregelung:

Die Meister sind Aufsteiger von der:

- Bezirksliga in die Landesliga
- 1. Kreisliga in die Bezirksliga
- 2. Kreisliga in die 1. Kreisliga
- 3. Kreisliga in die 2. Kreisliga
- 4. Kreisliga in die 3. Kreisliga
- 5. Kreisliga in die 4. Kreisliga

Abstiegsregelung:

Der Tabellenletzte ist Absteiger aus der:

- Landesliga in die Bezirksliga
- Bezirksliga in die 1. Kreisliga
- 1. Kreisliga in die 2. Kreisliga
- 2. Kreisliga in die 3. Kreisliga
- 3. Kreisliga in die 4. Kreisliga
- 4. Kreisliga in die 5. Kreisliga

Männer I:

Spielklassen: Landesliga
Verbandsliga
Bezirksliga
Bezirksklasse

Aufstiegsregelung:

Die Meister sind Aufsteiger von der:

- Verbandsliga in die Landesliga
- Bezirksliga in die Verbandsliga
- Bezirksklasse in die Bezirksliga.

Die Kreise Friesischen Wehde, Jever sowie Wilhelmshaven und die Kreise Ammerland, Waterkant, Stadland sowie Butjadingen ermitteln jeweils einen Aufsteiger für die Bezirksklasse.

Abstiegsregelung:

Der Tabellenletzte ist Absteiger aus der:

- Landesliga in die Verbandsliga
- Verbandsliga in die Bezirksliga
- Bezirksliga in die Bezirksklasse.
- Aus der Bezirksklasse steigen die beiden Letztplatzierten ab.

b.) während der laufenden Boßelsaison:

Bei Abmeldung bzw. Rückstufung auf den letzten Tabellenplatz, ist die betroffene Mannschaft der Absteiger aus der betroffenen Spielklasse.

c.) zwischen der abgelaufenen und neuen Saison:

Bei Rückzug / Abmeldung einer Mannschaft steigt neben dem Meister eine weitere Mannschaft aus der tieferen Spielklasse, nach der Tabellenwertung, auf.

33. Regelung für den Punktspielbetriebes der Frauen, in der Altersklasse I, unterhalb der Bezirksliga

a.) Im Punktspielbetrieb darf mit der Boßelkugel, entsprechend der jeweiligen Altersklasse der Werferin, geworfen werden.

b.) Auswechsellmöglichkeiten: C-Jugendliche und Jünger können zusätzlich zum Auswechsellkontingent gegeneinander ausgewechselt werden.

- c.) in den beiden untersten Spielklassen kann abweichend zum Pkt. 12 Fach 6.a mit einer Mannschaftsstärke von 7 – 10 Werferinnen geworfen werden.
Es kann mit einer Gruppenstärke von 3 - 5 Werferinnen geworfen werden. Es muss der Wettkampf mit der begonnenen Mannschafts- / Gruppenstärke beendet werden.
2 Werferinnen können weiterhin ausgewechselt werden.
- d.) für die beiden untersten Spielklassen, wird mit den beteiligten Mannschaften auf der jährlichen Ligenversammlung, die Anzahl der Mannschaften in diesen Spielklassen festgelegt.

34. Regelung des Punktspielbetriebes in den Altersklassen II.; III. und IV.

Im KLVO werden Ligen für die Altersklassen (AK) II.; III. und IV. angeboten.

Eine Liga soll aus 8 Mannschaften bestehen.

Neuanmeldungen von Mannschaften, die am Spielbetrieb teilnehmen wollen, müssen bis zum 15.04. des Jahres beim Spielleiter vorliegen.

Ein Punktspielbetrieb für eine der o.a. AK wird mit mindestens 6 Mannschaften durchgeführt, wenn ein Unterbau (Kreisligen) in den Bezirken Nord / West und Süd / Ost existiert.

Ausnahme: Die derzeitig bestehenden Landesligen Frauen II und Männer IV.

Sollten zu wenige Mannschaften für eine Liga gemeldet haben, muss auf den Punktspielbetrieb in dieser Liga für diese Saison verzichtet werden und der Landesmeister wird in einem Rundenwettkampf ermittelt.

Bei einem Spielbetrieb von weniger als 8 Mannschaften gibt es keinen Absteiger.

Sollten mehr als 8 Mannschaften gemeldet haben und in der AK kein Unterbau auf Kreisebene vorhanden sein, so gilt:

- mit 9 Mannschaften wird der Spielbetrieb in einer Klasse fortgesetzt.
- sind 10 – 12 Mannschaften gemeldet, wird die Klasse geteilt und in 2 Gruppen mit anschließender Meister- und Platzierungsrunde aufgeteilt.
- Bei Meldungen von 13 – 16 Mannschaften werden 2 Ligen nach Platzierung der Vorsaison und Nachfolgend durch die Neuanmeldungen, mit der Auf- und Abstiegsregelung nach der AK I gebildet.

Ansonsten gilt: Sobald ein Unterbau in einer dieser Altersklassen auf Kreisebene vorliegt, wird wie in der AK I geregelt, verfahren.

35. Entscheidungswettkämpfe

Sollten Entscheidungswettkämpfe erforderlich werden, sind diese vom Spielleiter des KLVO anzusetzen.

Bei den Aufstiegswettkämpfen können nur Werfer eingesetzt werden, die nicht mehr als zwei Wettkämpfe in höheren Klassen oder Ligen geworfen haben.

36. Unentschuldigtes Fehlen von Werfern

Ein Werfer, der für den KLVO nominiert oder qualifiziert ist und unentschuldig, folgenden Boßelveranstaltungen fernbleibt:

- Einzelmeisterschaften auf Landes- oder Verbandsebene,
- Mannschaftsmeisterschaften auf Landes- oder Verbandsebene,
- Auswahlwerfen des Verbandes oder Ländervergleichskämpfe,

wird sich grundsätzlich vor einem Schiedsgericht zu verantworten haben. Ein neutrales Schiedsgericht wird vom Vorstand des KLVO einberufen. Die Entscheidungen dieses Schiedsgerichtes sind im KLVO endgültig. Entschuldigt ist ein Werfer, wenn er sich bis 18.00 Uhr des Vortages beim zuständigen Obmann aus wichtigem Grunde abgemeldet hat, so dass dieser Obmann einen Vertreter (Ersatzwerfer) benennen kann.

37. Mannschaftsmeisterschaften KLVO > Streckenwerfen -Doppelstart

Bei den Mannschaftsmeisterschaften des KLVO sind Doppelstarts von Werfern, die bereits einen Landesmeistertitel errungen haben, nicht erlaubt.

Dieses gilt nur für die Altersklassen in denen der Landesmeister nicht durch Punktspiele ermittelt wird, sondern in einem Streckenwerfen mit Durchgangskarten. Werfer, welche am Punktspielbetrieb in einer anderen Altersklasse teilgenommen haben und Landesmeister wurden, sind hiervon ausgenommen und dürfen teilnehmen.

38. KLVO - Einzelmeisterschaften

Teilnehmer dieser als Streckenwerfen durchgeführten Meisterschaften sind die drei Erstplatzierten (bei Jugend E u. F die sechs Erstplatzierten) aus den Kreisverbänden. Entsprechend den weiteren Platzierungen wird bei Verhinderung nachgerückt.

Bei den Einzelmeisterschaften des KLVO sind Doppelstarts nicht erlaubt.

39. Landespokal

Der Landespokal wird als Mannschaftswettbewerb jeweils für Frauen und Männer, zusätzlich zum Punktspielbetrieb, angeboten.

a. Teilnehmer sind Mannschaften:

1. aller Vereine im KLVO der Altersklasse I
2. Maximale Teilnehmerzahl bei den Frauen sind 32 Mannschaften und bei den Männern 64 Mannschaften. Gibt mehr Anmeldungen, wird aus den unter Mannschaften unterhalb der Kreisligen eine Qualifikationsrunde ausgetragen.
3. Anmeldungen sind bis zum 31.07. des Jahres beim Spielleiter möglich.

- b. Eine Mannschaft besteht aus
 - Frauen: 4 Werferinnen. Es können 2 Werferinnen eingewechselt werden. Hintour wird mit Gummi, die Rücktour mit Holz geworfen.
 - Männer: 4 Werfer je eine Gummi- und Holzgruppe. Es können je Gruppe 2 Werfer eingewechselt werden.
- c. Die Auslosung ist öffentlich und findet auf der Ligenversammlung des Landesverbandes statt.
Klassentiefere Mannschaften haben Heimrecht. Bei Klassengleichheit hat die zuerst gezogene Mannschaft das Heimrecht.
- d. Bei Teilnahme eines Vereins mit mehreren Mannschaften, wird auf Fach 6.a Pkt. 17 der Wettkampfbestimmungen im Straßenboßeln verwiesen.
- e. Jede Paarung hat ihren Wettkampf bis zum angesetzten Spieltag zu bestreiten. Dieser Stichtag ist grundsätzlich ein Sonntag (Abwurf 13.00 Uhr). Dabei können Terminvereinbarungen in eigener Regie getroffen werden.
Termine des Punktspielbetriebes haben gegenüber dem Landespokal Vorrang.
- f. Das Ergebnis (kein Unentschieden möglich) des Wettkampfes wird von der Heimmannschaft unverzüglich, spätestens bis 17.00 Uhr am Spieltag gemeldet. Es ist ein Spielberichtsbogen auszufüllen und an den Spielleiter zu übermitteln.
- g. Nichtantreten: Der Gegner kommt kampfflos eine Runde weiter.
- h. Um den Austragungsort des Endkampfes kann sich jeder Verein aus dem KLVO beim Spielleiter, bis zur Ligenversammlung, bewerben. Dort wird dann der Austragungsort festgelegt.

40. Wettkämpfe inner- und außerhalb der Punktspielrunde

Verbände und Vereine sind gehalten, alle übrigen Wettkämpfe - auch Klootschießen und Schleuderball - mit dem Terminplan des FKV abzustimmen, um Überschneidungen zu vermeiden.

Kurzfristig durch den FKV oder den KLVO angesetzte Klootschießerfeldkämpfe haben Vorrang.

An diesen Tagen dürfen keine Boßelwettkämpfe durchgeführt werden.

Als Boßelwettkampf sind anzusehen: sämtliche Meisterschaften, Punktspiele, Freundschaftswettkämpfe, öffentliche und vereinsinterne Preis-, Pokal- und Plakettenwerfen sowie jegliches Übungswerfen. Diese Regelung ist für alle dem KLVO angehörenden Kreise mit den Vereinen bindend.

Verstöße gegen diese Bestimmungen müssen vom Ehrengericht geahndet werden (siehe Fach 1, § 33 sowie Fach 4, § 4 der FKV-Satzung).

Die durch die Klootschießerwettkämpfe ausgefallenen Punktwettkämpfe im Straßenboßeln werden am nächsten spielfreien Sonntag durchgeführt.

41. Protestabwicklung

Mit der schriftlichen Begründung ist zugleich die Protestgebühr in Höhe von 200,00 Euro an den jeweiligen Landesverband zu überweisen.

Sollte der Protest Erfolg haben, wird die Protestgebühr zurückgegeben und der unterlegene Verein muss diese übernehmen. Die Protestgebühr wird zur Deckung der Kosten des Verfahrens verwandt. Der Restbetrag wird dem jeweiligen Landesverband zugeführt.

Das Schiedsgericht setzt sich aus fünf stimmberechtigten Mitgliedern und einem neutralen Protokollführer zusammen. Die stimmberechtigten Mitglieder werden vom Spielleiter aus dem festgestellten Schiedsgericht des KLVO ausgewählt. Sie dürfen nicht der gleichen Protestliga und nicht dem gleichen Kreisverband angehören. Das Schiedsgericht entscheidet innerhalb von 21 Tagen.

V. Organisation im Spielbetrieb des KLVO

42. Spielleiter

Der Spielleiter ist für alle Dinge, die den Spielbetrieb angehen, zuständig. Er erstellt die Spielpläne.

43. Boßelobmann

Der Boßelobmann organisiert die Einzel- und Mannschaftsmeisterschaften des KLVO und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung.

44. Boßelligenwart

Der Boßelligenwart nimmt alle Ergebnisse der Punktspiele des KLVO entgegen. Er hat die Tabellen zu erstellen, der Presse und dem Vorstand des KLVO die Ergebnisse zu übermitteln.

VI. Inkrafttreten/Geltung (für Teil IV u. V, Landesverband)

Spohle, den 21. Nov. 2008

Diese Fassung ersetzt die bisherigen Teile IV – VI der Wettkampfbestimmungen im Straßenboßeln vom KLVO.

Spohle, den 27. Okt. 2009

Die Änderung im Punkt IV. 38. der Wettkampfbestimmungen tritt auf Beschluss des Arbeitsausschusses vom 27.10.2009 in Kraft.

Spohle, den 18.09.2012

Die Änderung in den Punkten IV. 32.; 35. und V. 44. der Wettkampfbestimmungen im Straßenboßeln tritt auf Beschluss des Arbeitsausschusses vom 18.09.2012 zum 01.07.2013 in Kraft.

Neuenburg, den 22.11.2013

Die Änderung im Punkt IV. 33. der Wettkampfbestimmungen im Straßenboßeln tritt auf Beschluss der Jahreshauptversammlung vom 22.11.2013 in Kraft.

Spohle, den 27.03.2014

Die Änderungen in den Punkten IV. 30. und 39. der Wettkampfbestimmungen im Straßenboßeln tritt auf Beschluss des Arbeitsausschusses vom 27.03.2014 zum 01.07.2014 in Kraft.

Spohle, den 10.03.2015

Die Änderungen im Punkt IV. 37. der Wettkampfbestimmungen im Straßenboßeln tritt auf Beschluss des Arbeitsausschusses vom 10.03.2014 zum 01.04.2015 in Kraft.

Spohle, den 16.01.2018

Die Änderungen im Punkt IV. 32. und 33. der Wettkampfbestimmungen im Straßenboßeln tritt auf Beschluss des Arbeitsausschusses vom 16.01.2018 zum 01.07.2018 in Kraft.

Arbeitsausschuss Klootschießen und Boßeln im Klootschießerlandesverband
Oldenburg e. V.

Harald Albers
1. Vorsitzender Aa

Helmut Riesner
1. Vorsitzender KLVO